



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die
Tschechische Republik

Regional Representation for Austria, the Czech Republic
and Germany

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

UNHCR-Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka

I. Einleitung

UNHCR hat Ende Dezember 2006 die *UNHCR Position on the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka*¹ veröffentlicht. Die Stellungnahme ersetzt das *Background Paper on Refugees and Asylum-Seekers from Sri Lanka* von April 2004.² Vor dem Hintergrund der sich deutlich verschlechternden Sicherheits- und Menschenrechtssituation vor allem im Norden und Osten Sri Lankas zeigt das neue Positionspapier den Bedarf an internationalem Schutz insbesondere für Tamilen sowie in eingeschränktem Maßstab auch für aus dem Norden und Osten des Landes stammende Muslime und Singhalesen auf. Im Folgenden werden die in dem Positionspapier dargelegten Erkenntnisse (Randziffern 1 bis 32) zusammengefasst und die Schlussfolgerungen von UNHCR (Randziffern 33f.) in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

II. Die Entwicklung der tatsächlichen Situation in Sri Lanka

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich die allgemeine Situation in Sri Lanka nach Einschätzung von UNHCR seit der Veröffentlichung des oben genannten *Background Paper* vom April 2004 deutlich verschlechtert hat. Insbesondere haben sich die mit den unter norwegischer Vermittlung geführten Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und der LTTE zunächst verknüpften Hoffnungen auf eine nachhaltige Befriedung und Stabilisierung der Verhältnisse in Sri Lanka mit der Ermordung des srilankischen Außenministers Lakshir Kadirgamar im August 2005 und dem anschließend verhängten und bis heute in Kraft befindlichen Ausnahmezustand weitgehend zerschlagen.

Seit Januar 2006 ist es in Sri Lanka verstärkt zu Brüchen des zwischen den Bürgerkriegsparteien ausgehandelten Waffenstillstandes gekommen, womit sich die Sicherheitslage erneut drastisch verschlechtert hat. Wenngleich beide Parteien die Waffenstillstandsvereinbarung bislang formell nicht widerrufen haben, zeigen die gewaltsamen Auseinandersetzungen, die sich beide Parteien seit Sommer 2006 vor allem im Norden und Osten des Landes liefern, ein Wiederaufleben des innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes, in dem beide Seiten bewusst die Zivilbevölkerung mit einbeziehen und zur Durchsetzung strategischer Ziele instrumentalisieren.

Der Konflikt hat zu Vertreibungen in großem Umfang geführt. Allein die gewalttätigen Feindseligkeiten im Distrikt Trincomalee haben in den Monaten Juli und August 2006 insgesamt mehr als 50.000 Menschen zur Flucht veranlasst. Während der überwiegende Teil der musli-

¹ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *UNHCR Position on the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Sri Lanka* (Dezember 2006), <http://www.unhcr.org/home/RSDLEGAL/4590f12a4.pdf>.

² United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Background Paper on Refugees and Asylum-Seekers from Sri Lanka* (April 2004), <http://www.unhcr.org/home/RSDCOI/40d837f42.pdf>.

mischen Flüchtlinge inzwischen nach Muttur zurückkehren konnte, befinden sich die meisten Tamilen weiterhin auf der Flucht. Im Norden des Landes, vor allem auf der Halbinsel Jaffna, haben die schweren Kämpfe im August 2006 ebenfalls zur Vertreibung von mehr als 60.000 Personen geführt; bis November 2006 hat sich die Zahl der Binnenvertriebenen in dieser Region mehr als verdreifacht. Zusammen mit den bereits vor dem Waffenstillstandsabkommen vertriebenen Personen muss die Zahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten im November 2006 auf über 500.000 Personen veranschlagt werden. Überdies haben seit Januar 2006 mehr als 16.000 srilankische Staatsangehörige Zuflucht im Süden Indiens gesucht. Alle am Konflikt beteiligten Parteien haben in die internen Fluchtbewegungen eingegriffen und betroffene Personen zur Rückkehr gezwungen oder am Verlassen des Herkunftsgebiets gehindert.

Aufgrund der unberechenbaren Sicherheitslage hat sich auch die humanitäre Lage drastisch verschlechtert, wobei die Situation in Lagern für Binnenvertriebene als besonders prekär angesehen werden muss.

Als Folge der erneut aufgeflammt Kämpfe hat sich auch die Menschenrechtslage für die srilankische Bevölkerung dramatisch verschlechtert.

Betroffen sind hiervon in besonderem Maße Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes, denen von Seiten aller Konfliktparteien Einschüchterungen, Bedrohungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen, Folter, Zwangsrekrutierungen – auch von Minderjährigen – oder sogar die gezielte Tötung droht. Werden sie verdächtigt, Verbindungen zur LTTE zu unterhalten, drohen ihnen Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden oder mutmaßlich von der Regierung gestützte Paramilitärs. Tamilen, die der Opposition gegen die LTTE verdächtigt werden oder als Informanten der Regierung gelten, droht die Ermordung durch die LTTE, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem von der LTTE oder der Regierung kontrollierten Gebiet befinden. Die LTTE hat die Fähigkeit zu gezielten Verfolgungsmaßnahmen außerhalb der von ihr kontrollierten Gebiete durch zahlreiche Morde und Sprengstoffanschläge in Colombo und anderen in Regierungshand befindlichen Gebieten gezeigt.

Im Jahr 2006 wurden zudem 62 Fälle von Verschwindenlassen von Personen im Norden des Landes registriert, in die neben den Paramilitärs, Regierungskräften und LTTE auch die *Eelam People's Democratic Party* (EPDP) sowie die Karuna-Fraktion involviert sein sollen. LTTE und die Karuna-Fraktion führen Zwangsrekrutierungen – auch von Kindern – durch; bei Verweigerung des Dienstes an der Waffe drohen Folter oder ähnlich schwere Menschenrechtsverletzungen.

In den von der LTTE kontrollierten Gebieten sind Regierungskräfte oder -beamte faktisch nicht präsent; staatlicher Schutz vor Übergriffen ist dort nicht erreichbar. Darüber hinaus hat nicht nur der bewaffnete Konflikt an sich, sondern auch das Bestreben der LTTE, Bewegungen zwischen den unter ihrer Kontrolle stehenden Landesteilen und den von den Regierungstruppen kontrollierten Gebieten weitgehend zu unterbinden, zu drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit geführt.

Für Tamilen aus Colombo und den Vororten der Hauptstadt besteht aufgrund der im April bzw. Dezember 2006 drastisch verschärften Sicherheitsbestimmungen ein erhöhtes Risiko, willkürlichen, missbräuchlichen Polizeimaßnahmen - insbesondere Sicherheitskontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitationen - unterworfen zu werden. Tamilen aus Colombo sind darüber hinaus besonders gefährdet, Opfer von Entführungen, Verschleppungen oder Tötungen zu werden. Allein zwischen dem 20. August und dem 2. September 2006 sind in Colombo Presseberichten zufolge mehr als 25 Tamilen entführt worden, von denen bislang nur zwei Personen wieder freigekommen sind. Die Pressefreiheit ist weitgehend eingeschränkt, und insbesondere tamilische Journalisten sind in jüngster Zeit verschleppt oder getötet worden.

Schwerwiegenden Verletzungen ihrer Menschenrechte sind aber auch Muslime aus den im Osten des Landes gelegenen Distrikten Trincomalee und Batticaloa ausgesetzt, etwa wenn sie von der LTTE der Kollaboration mit Regierungskräften verdächtigt werden.

Singhalesen aus dem Norden und Osten des Landes haben vor allem unter den kriegerischen Auseinandersetzungen – Bombenangriffe, Mörserbeschuss und andere militärische Aktivitäten – an sich zu leiden. In Grenzregionen zwischen der LTTE und den Regierungskräften oder in Gemeinden, in denen sie die örtliche Minderheit darstellen, werden Singhalesen darüber hinaus auch Opfer gezielter Angriffe.

III. Bedarf an internationalem Schutz

Vor dem Hintergrund der dargelegten tatsächlichen Veränderungen kommt UNHCR zu den folgenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Bedarf nach internationalem Schutz. Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Abschnitts C „*Assessing International Protection Needs*“ der Stellungnahme.

„33. Angesichts weitverbreiteter Feindseligkeiten, einer schlechten Sicherheitslage und Menschenrechtsverletzungen im Norden und Osten Sri Lankas können nach Ansicht von UNHCR die Geschehnisse dort als eine Situation allgemeiner Gewalt und als ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit charakterisiert werden. Alle drei ethnischen Gruppen – Singhalesen, Muslime und Tamilen – sind von der allgemeinen Gewalt und dem bewaffneten Konflikt betroffen. Die Analyse der Situation hat gezeigt, dass viele Personen, insbesondere wenn sie einem der beschriebenen Profile entsprechen, ins Visier von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren geraten sind. Auch in Colombo sind Tamilen durch gezielte Übergriffe gefährdet; andere Personengruppen sind der Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, wenn sie bestimmte Profile aufweisen. UNHCR empfiehlt daher, die Schutzgesuche srilankischer Staatsangehöriger einer sorgfältigen Prüfung in einem fairen und effizienten Verfahren zu unterziehen.

34. Im Einzelnen empfiehlt UNHCR Folgendes:

(a) Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes

(i) Alle Asylanträge von Tamilen aus dem Norden oder Osten Sri Lankas sollten wohlwollend geprüft werden. Mit Blick auf die Personen, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, empfiehlt UNHCR die Anerkennung als Flüchtling gemäß den Kriterien des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), es sei denn, diese Personen erfüllen zugleich einen in der Genfer Flüchtlingskonvention normierten Ausschlussgründe.

(ii) In Fällen, in denen einzelne Drangsalierungen für sich allein genommen noch keine Verfolgungsqualität haben, können verschiedene Einzelmaßnahmen zusammengekommen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen und daher als Verfolgung zu qualifizieren sein.

(iii) In Fällen, in denen einzelne Personen die Kriterien für die Zuerkennung des internationalen Flüchtlingsschutzes nach der GFK nicht erfüllen, sollte vor dem Hintergrund des vorherrschenden bewaffneten Konflikts und allgemeiner Gewalt im Norden und Osten ein komplementärer Schutzstatus zuerkannt werden.

(iv) Inländische Fluchialternative³

Mit Blick auf Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der LTTE fliehen, gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der LTTE und des Unvermögens der staatlichen Behörden, Schutz zu garantieren, keine realistische interne Fluchialternative.

Mit Blick auf Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Behörden oder paramilitärischer Gruppen fliehen, gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der staatlichen Behörden oder der paramilitärischen Gruppen ebenfalls keine interne Fluchialternative. Die Übersiedlung in Gebiete, die von der LTTE kontrolliert werden, sind keine praktikablen Optionen, da diese Gebiete extrem schwer zugänglich sind und weil dort die Situation von allgemeiner Gewalt, Zwangsrekrutierungen, bewaffnetem Konflikt und weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt ist.

Für Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes, die vor der allgemeinen Gewalt fliehen, gibt es in Anbetracht des bewaffneten Konflikts keine inländische Fluchialternative im Norden oder Osten. Mit Blick auf die Schließung der Autobahn A9 für Zivilisten, das Fehlen anderer Reiserouten und die mit einer Ausreise aus dem Norden oder Osten verbundenen Risiken wäre es auch gar nicht möglich und/oder sicher, in andere Gebiete zu reisen. Tamilen, die in der Lage sind, Colombo zu erreichen, könnten in besonderer Weise der Gefahr willkürlicher Festnahmen, Haft und anderer Formen von Menschenrechtsverletzungen, mit denen Tamilen dort konfrontiert waren, ausgesetzt sein. Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass Tamilen, die aus dem Norden oder Osten stammen, insbesondere wenn sie aus den von der LTTE kontrollierten Gebieten kommen, von den Behörden als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer angesehen werden und deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht sind.⁴ Im Hinblick auf die Frage, ob für Tamilen aus dem Norden oder Osten eine inländische Fluchialternative im zentralen Hochland existiert, sollte berücksichtigt werden, dass sich Tamilen aus dem Norden und Osten sprachlich und kulturell von den Tamilen aus dem zentralen Hochland unterscheiden. Es wäre für diese daher nicht nur schwierig, im Hochland ohne die Unterstützung der eigenen Gemeinschaft ein normales Leben zu führen; sie wären überdies leicht zu identifizieren und somit dem Risiko willkürlicher Behandlung und des Missbrauchs durch die staatlichen Behörden und/oder durch die LTTE ausgesetzt.

(v) Tamilen aus dem Norden oder Osten sollten nicht abgeschoben werden, bis eine signifikante Verbesserung der Sicherheitslage in Sri Lanka eingetreten ist. Die Tatsache, dass binnenvertriebene Tamilen in einigen Gebieten Sri Lankas Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können, rechtfertigt nicht die Annahme, dass eine Rückkehr in diese Gebiete sicher wäre oder vernünftigerweise erwartet werden könnte.

(b) Tamilen aus Colombo

(i) Tamilen aus Colombo sollten, wenn sie zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt sind, als Flüchtlinge auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention

³ UNHCR, „Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. März 2003.

⁴ The Economist, *Beyond euphemism*, 17. August 2006, verfügbar unter http://www.economist.com/displayStory.cfm?story_id=7803599; vgl. Auch die Analyse von Korf B. und Tudor Silva K, *Poverty, Ethnicity and Conflict in Sri Lanka*, Center for Development Research, University of Bonn, 28. Februar 2003 verfügbar unter <http://www.chronicpoverty.org/pdfs/2003conferencepapers/KorfSilva.pdf>.

anerkannt werden, soweit die betreffende Person nicht unter die Ausschlusskriterien der Genfer Flüchtlingskonvention fällt.

(ii) In Fällen, in denen einzelne Drangsalierungen für sich allein genommen noch keine Verfolgungsqualität haben, können verschiedene solcher Maßnahmen zusammengenommen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen und daher als Verfolgung zu qualifizieren sein.

(iii) Inländische Fluchtalternative

Tamilen aus Colombo, die zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt sind, steht nirgendwo im Land eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Wie schon erwähnt, ist die LTTE erwiesenermaßen in der Lage, ihre Ziele überall im Land aufzuspüren; gleichzeitig fehlt es an einem durch die staatlichen Behörden gewährleisteten Schutz. Im Falle staatlicher oder paramilitärischer Verfolgung wäre im Lichte der Schwierigkeiten und Risiken, die mit einer Reise in den Norden oder Osten verbunden sind, eine Übersiedlung in die vorwiegend tamilischen Gebiete im Norden und Osten (einschließlich der von der LTTE kontrollierten Gebiete) keine realistische Option für Tamilen aus Colombo. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schließung der Autobahn A9 für den zivilen Verkehr, die Notwendigkeit, zahlreiche Kontrollpunkte zu passieren, die Situation allgemeiner Gewalt und des bewaffneten Konflikts sowie anderer Menschenrechtsverletzungen wie z.B. Zwangsrekrutierungen in von der LTTE kontrollierten Gebieten. Darüber hinaus würde jegliche Reise in den Norden oder Osten mit hoher Wahrscheinlichkeit den Verdacht der staatlichen Behörden erregen, dass die betreffende Person ein Mitglied der LTTE ist, wodurch diese dem Risiko von Festnahme, Haft, Entführung und Tötung ausgesetzt würde.⁵

(c) *Muslime*

(i) Wenn sie zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt sind, sollten Personen muslimischen Glaubens als Flüchtlinge auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, soweit die betreffende Person nicht unter die Ausschlusskriterien der Genfer Flüchtlingskonvention fällt.

(ii) In Fällen, in denen einzelne Drangsalierungen für sich allein genommen noch keine Verfolgungsqualität haben, können verschiedene solcher Maßnahmen zusammengenommen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen und daher als Verfolgung zu qualifizieren sein.

(iii) Wenn die betreffende Person vor der allgemeinen Gewalt im Norden und Osten flieht, sollte die Verfügbarkeit einer inländischen Fluchtalternative geprüft werden. Wenn eine solche nicht verfügbar ist und die Person nicht die Kriterien der Flücht-

⁵ Internal Displacement Monitoring Centre, *Sri Lanka: escalation of conflict leaves tens of thousands of IDPs without protection and assistance*, 16. November 2006 verfügbar unter [http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/\(httpInfoFiles\)/FFBBFDF012F17ADEC1257227004203D7/\\$file/Sri+Lanka+-November+2006.pdf](http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/(httpInfoFiles)/FFBBFDF012F17ADEC1257227004203D7/$file/Sri+Lanka+-November+2006.pdf); vgl. Auch die Analyse von Stokke K., *Building the Tamil Eelam State: emerging state institutions and forms of governance in LTTE-controlled areas in Sri Lanka*, Routledge, Teil der Taylor & Francis Group, Third World Quarterly, Bd. 27, Nr. 6, September 2006, S. 1021 – 1040; International Movement Against All Forms of Discrimination and Racism, *Statement from Sri Lankan Groups on the Situation of Muslims*, 21. September 2006, Verfügbar unter http://www.imadr.org/project/srilanka/Statement_for_Geneva.pdf; Human Rights Watch, *Sri Lanka: Political killings escalate*, 16 August 2005, verfügbar unter <http://www.hrw.org/english/docs/2005/08/15/slanka11630.htm>.

lingseigenschaft der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, sollte ein komplementärer Schutzstatus zuerkannt werden.

(iv) Inländische Fluchtalternative

Wenn eine muslimische Person zielgerichtet vom Staat, von der LTTE oder anderen nichtstaatlichen Akteuren verfolgt wird, gibt es in Anbetracht der Reichweite der Maßnahmen der Verfolgungsakteure und des Unvermögens der Regierung, in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Schutz zu garantieren, keine inländische Fluchtalternative.

Im Hinblick auf die Personen, die vor der allgemeinen Gewalt im Norden oder Osten fliehen, sollte das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative im Lichte der UNHCR-Richtlinien⁶ im Hinblick auf die Relevanz und die Zumutbarkeit des alternativ in Betracht gezogenen Siedlungsgebiets geprüft werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es Ansiedlungsmöglichkeiten in den von der Regierung kontrollierten Gebieten gibt. Allerdings sollte hierbei die generelle Intoleranz der Behörden gegenüber der Binnenflucht und Ansiedlung einer größeren Anzahl von Muslimen berücksichtigt werden, die dazu führen könnte, dass die Behörden diese Personen verfrüht in möglicherweise unsichere Gebiete zurückführen, ohne die Wünsche der betroffenen Personen zu respektieren. Daher würde es keine inländische Fluchtalternative für die einzelne Person darstellen, wenn die betreffende Person sich in Gebiete begeben würde, in denen sich eine große Anzahl binnenvertriebener Muslime aufhält.

(d) *Singhalesen*

(i) Personen singhalesischer Volkszugehörigkeit, die ins Visier der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, sollte die Flüchtlingseigenschaft auf der Basis der Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt werden, soweit sie nicht vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen sind.

(ii) Anträge von Singhalesen, die vor allgemeiner Gewalt fliehen, sollten unter Prüfung einer inländischen Fluchtalternative bewertet werden. Wenn keine inländische Fluchtalternative verfügbar ist und die Person nicht die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, sollte ein komplementärer Schutzstatus zuerkannt werden.

(iii) Inländische Fluchtalternative

Im Hinblick auf Personen, die Ziel der Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure sind, gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der LTTE (auch in nicht von der LTTE kontrollierten Gebieten), anderer nichtstaatlicher Verfolgungsakteure und des Unvermögens der Behörden sicheren Schutz zu garantieren, keine inländische Fluchtalternative.

Im Hinblick auf die Personen, die vor der allgemeinen Gewalt fliehen, sollte das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative im Lichte der UNHCR-Richtlinien⁷ unter Beachtung der Relevanz und Zumutbarkeit des alternativ in Betracht gezogenen Siedlungsgebiets geprüft werden; dabei sollte die Möglichkeit einer Ansiedlung in den von der Regierung kontrollierten Gebieten bei der Prüfung berücksichtigt werden.

(e) *Binnenvertriebene*

⁶ UNHCR, „Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. März 2003.

⁷ Ebd.

Seit Januar 2006 haben Aufruhr, kommunale interethnische Zwischenfälle und Militäraktionen zu Vertreibungen in allen Gemeinwesen im Norden und Osten des Landes geführt. Mitte November waren über 200.000 Personen in von der Regierung und von der LTTE kontrollierten Gebieten intern vertrieben worden. Die Vertriebenen, die in öffentlichen Gebäuden und in Gastgemeinden leben, befinden sich in Gebieten, in denen ein sicherer und regelmäßiger Zugang durch humanitäre Organisationen nicht immer garantiert ist. Die andauernden Feindseligkeiten verschlechtern die humanitäre Situation. Obwohl die Regierung und verschiedene nationale und internationale Akteure Hilfsprogramme eingerichtet haben, um der Zivilbevölkerung Unterstützung zukommen zu lassen, bleibt die Situation kritisch, weil die Hilfsleistungen häufig durch die unsichere Situation und den erschwerten Zugang zu diesen vertriebenen Personen behindert werden.⁸

Die Tatsache, dass Binnenvertriebene in einigen Regionen Sri Lankas internationale Unterstützung erhalten, rechtfertigt nicht die Annahme dass die Rückkehr in solche Gebiete sicher ist oder vernünftigerweise erwartet werden kann.

(f) [...]

(g) Asylsuchende, bei denen vormals kein Bedarf für internationalen Schutz festgestellt wurde

Für die Asylsuchenden aus Sri Lanka, deren Anträge in der Vergangenheit geprüft wurden und bei denen festgestellt wurde, dass sie keinen internationalen Schutz benötigen, empfiehlt UNHCR eine Neuprüfung der entsprechenden Anträge im Lichte der neuen Umstände, die in diesem Positionspapier beschrieben sind.“

Das Positionspapier wird aktualisiert, wenn sich substantielle Änderungen der Situation in Sri Lanka ergeben.

UNHCR
Regionalvertretung für Deutschland,
Österreich und die Tschechische Republik
Januar 2007

⁸ Statement für das IASC CT (Inter-Agency Standing Committee Country Team) vom 4. August 2006; UN Statement vom 9. November 2006.